

Gebührensatzung für die Nutzung des Übergangshauses der Stadt Königs Wusterhausen

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.202, 207) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, Nr. 07, S.160) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.02.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 29.02.2012, Seite 11) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Nutzung der in der Übergangsunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann in Einzelfällen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Unterbringungszeit pro Person.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Übergangsunterkunft beträgt einschließlich der Betriebskosten je Nutzungstag = 11,70 €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten beträgt die monatliche Gebühr = 351,00 €.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Einzugs- und Auszugstag gelten jeweils als voller Tag.
- (2) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs.1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten